



**Katholischer
Deutscher
Frauenbund**

Satzung für den KDFB
Zweigverein Hauzenberg
im Bistum Passau

Verabschiedet im Rahmen der Mitgliederversammlung am ...

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen „Katholischer Deutscher Frauenbund Zweigverein Hauzenberg“.

Er hat seinen Sitz in Hauzenberg. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Er ist selbständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes Diözese Passau e.V., des KDFB Landesverbandes Bayern e.V.. und des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V.

§ 2 Ziel und Aufgaben

Der Katholische Deutsche Frauenbund ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung.

Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christlich motivierte politische Interessenvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in der Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Der Verein fördert im Sinne der §§ 52 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung der Religion
- Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

Aufgaben sind:

1. Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen
2. die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern
3. die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche unter Wahrung der christlichen Grundwerte zu vertreten
4. soziale und caritative Dienste zu übernehmen, gegebenenfalls durch eigene Einrichtungen, sowie internationale humanitäre Hilfe für Krisengebiete und Entwicklungsländer zu leisten.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zu
 - religiösen, kulturellen, politischen und internationalen Fragen
 - Ehe-, Familien- und Lebensfragen
 - Fragen der alleinstehenden und der allein erziehenden Frauen
 - Fragen der Berufstätigkeit von Frauen
 - sozialen und caritativen Aufgaben
 - internationaler humanitärer Hilfe
 - Umweltfragen.
2. Verantwortliche und aktive Mitarbeit in Kirche und Gesellschaft unter Beachtung der Interessen und Lebenssituationen von Frauen
3. Unterstützung der Gruppierungen des Zweigvereins (Eltern-Kind-Gruppen, Junge Frauen-Gruppen usw.)
4. Förderung von ehrenamtlichen Führungskräften und Mitarbeiterinnen
5. Weitergabe von Informationen und Arbeitsmaterial des Verbandes
6. Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Gruppierungen
7. Pflege der Gemeinschaft

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaberinnen von Vereinsämtern sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Vorstandsmitgliedern und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Im KDFB gilt grundsätzlich:

1. Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes kann jede Frau werden. Die Mitglieder erkennen die Ziele des KDFB an und fördern diese. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Der KDFB tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischer Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder Gruppierungen können nicht Mitglied des KDFB werden.
2. Mitglieder des KDFB sind ordentliche Mitglieder (gestufte Mehrfachmitgliedschaft), Einzelmitglieder im Bundesverband, einem Landesverband oder einem Diözesanverband und Ehrenmitglieder
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich. Die Beitrittserklärung hat schriftlich, per E-Mail oder durch eine sonstige dokumentierte Übermittlung des Antrags in elektronischer Form zu erfolgen.
4. Ordentliche Mitglieder erklären den Beitritt gegenüber einem Zweigverein; Einzelmitglieder gegenüber dem Bundes-, Landes- oder Diözesanverband.
5. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstandes der nächsthöheren Gliederung angerufen werden, der hierüber endgültig entscheidet.
6. Ordentliche Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung im Zweigverein und durch stufenweise Delegation aus, Einzelmitglieder im Bundes-, Landes- oder Diözesanverband.
7. Die Auflösung eines Zweigvereins berührt die Mitgliedschaft im KDFB nicht. Sie wird automatisch als Einzelmitgliedschaft in dem Diözesanverband fortgeführt, dem der aufgelöste Zweigverein angegliedert war.
8. Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes einer Gliederung KDFB-Mitglieder ernannt werden, die sich um die Ziele des KDFB große Verdienste erworben haben. Mit der Ernennung sind keine gesonderten Rechte und Pflichten verbunden.

Ehrenvorsitzende

Eine ehemalige Zweigvereinsvorsitzende kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Fördermitglieder

Fördermitglieder unterstützen den Verein in Form von Geldzuwendungen, jedoch mindestens mit dem Jahresbeitrag eines Mitglieds im laufenden Geschäftsjahr. Mitgliedsrechte entstehen hieraus nicht.

§ 7 Indirekte Mitgliedschaften

1. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied des VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. mit Sitz in Köln. Jedes Mitglied des KDFB Landesverbandes Bayern e.V. ist zugleich Mitglied im VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. mit Sitz in München.

2. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln. Jedes Mitglied des KDFB Landesverbandes Bayern e.V. ist zugleich Mitglied der Landfrauenvereinigung des KDFB Landesverband Bayern e.V. mit Sitz in München.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch persönlich zu erklärenden Austritt aus dem Verband. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende (bis 30. September) gegenüber dem jeweiligen Vorstand zu erklären.
3. durch Ausschluss

Ein Mitglied kann aus schwerwiegenden Gründen sowie in Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen die Ausschließung kann der Vorstand der übergeordneten Verbandsebene angerufen werden.

Bei Austritt aus dem Verein ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Von Beginn der Mitgliedschaft an muss - unabhängig vom Eintrittsmonat - der volle Jahresbeitrag bezahlt werden. Der Beitrag wird direkt an den Zweigverein gezahlt. Auch bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Eine Rückzahlung von bereits geleisteten Beiträgen erfolgt nicht.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Landesdelegiertenversammlung unter Berücksichtigung des Bundesbeitrages festgelegt.

Die Zweigvereine leiten den von der Delegiertenversammlung des Bayerischen Landesverbandes des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. festgesetzten Beitragsanteil für Diözesan- und Landesverband und den Anteil des Bundesbeitrags insgesamt einmal jährlich an den Diözesanverband weiter.

§ 10 Zweigverein

1. Die ordentlichen Mitglieder organisieren sich in Zweigvereinen. Hier nehmen sie ihre verbandlichen Mitwirkungsrechte wahr. Sie beteiligen sich durch gewählte Delegierte an der Willensbildung im KDFB.
2. Die Zweigvereine wirken an der Umsetzung der Verbandsziele mit. Sie handeln selbständig und beteiligen sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Verbandes.
3. Die Zweigvereine gehören dem KDFB als eigenständige Untergliederungen auf örtlicher Ebene an. Neu gegründete Zweigvereine sowie der Zusammenschluss von Zweigvereinen bedürfen der Anerkennung durch den jeweiligen Diözesanverband/-verbund. Die Rahmenbedingungen regelt der jeweilige Diözesanverband/-verbund.
4. Zweigvereine sind selbständige, körperschaftlich organisierte Personenvereinigungen und statuieren sich in der Regel als nichtrechtsfähige Vereine. Sie haben das Recht, sich als eingetragene Vereine zu konstituieren. Sie geben sich eine Satzung, die die verbindlichen Satzungsregelungen des Bundesverbandes für Zweigvereine enthält und der Satzung des KDFB nicht widersprechen darf. Vor der Entscheidung ist der Satzungsentwurf dem Diözesanvorstand zur Kenntnis zu geben. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstands.
5. Bei Konflikten soll der Diözesanvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen können sowohl der etwaige Landesvorstand als auch der Bundesvorstand angerufen werden.

6. In einem Zweigverein sind mit Zustimmung des Vorstands des Diözesanverbandes mehrere KDFB-Gruppen mit eigener Leitung möglich.

7. Bei bevorstehender Auflösung eines Zweigvereins muss der Diözesanverband mind. sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in Kenntnis gesetzt werden. Bei Auflösung eines Zweigvereins erlischt die persönliche Mitgliedschaft im KDFB nicht.

§ 11 Dekanat

Der Zweigverein ist einem Dekanat des KDFB zugehörig.

Im Dekanat sind alle Zweigvereine eines Dekanats zusammengeschlossen. Im Dekanat können Untergliederungen, genannt Regionen, gebildet werden. Die Dekanatsleitungen unterstützen die zugehörigen Zweigvereine und ermöglichen den Austausch der Zweigvereine untereinander.

Mindestens einmal jährlich findet eine Dekanatskonferenz im Dekanat statt. Der Zweigverein entsendet Vertreterinnen in die Dekanatskonferenz.

Der Zweigverein nimmt an den Veranstaltungen und Austauschtreffen des Dekanats teil.

§12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Die Sitzungen der Organe können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

Beschlüsse der Organe können zudem auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung in Textform bis zu dem vom Verein gesetzten Termin beteiligen.

§13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes
- dem Geistlichen Beirat / der Geistlichen Beirätin mit beratender Stimme
- allen Mitgliedern
- den Ehrenmitgliedern

- den Ehrenvorsitzenden

Fördermitglieder können eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Beratung und Beschlussfassung über die Tätigkeiten und Aktionen des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über die Annahme und die Änderung der Satzung des Vereins
- Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. und der Landfrauenvereinigung im KDFB Landesverband Bayern e.V.
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen
- Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten in die Diözesandelegiertenversammlung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins (Regularien dazu beim Diözesanverband)

Einberufung und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in Schrift-, Text- oder elektronischer Form. Im Falle der Ladung per E-Mail wird die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

Der Vorstand kann Gäste einladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies für dringlich erachtet oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einberufung erfolgt ebenso wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Eine Änderung der Satzung muss vom Diözesanvorstand genehmigt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Wahlen finden schriftlich und geheim statt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, dass per Handzeichen gewählt wird.

Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Initiativanträge können nach Ablauf dieser Frist eingebracht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand verbindlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden des Zweigvereins und der Schriftführerin (zwei Mitgliedern des Vorstandsteams) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist binnen eines Monats anzufertigen. Jedes Mitglied hat binnen eines weiteren Monats ein Einsichtnahme- und Einspruchsrecht. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird dem Diözesanverband auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

§14 Vorstand

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB und dem erweiterten Vorstand.

Der Vorstand kann entweder wie Modell A oder wie Modell B zusammengesetzt sein. Das verwendete Vorstandsmodell ist in die Satzung einzufügen.

Modell A:

Der engere Vorstand besteht aus:

1. der Vorsitzenden
2. der/den stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Schriftführerin
4. der Schatzmeisterin

Eine stellvertretende Schriftführerin und/oder eine stellvertretende Schatzmeisterin sind möglich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den engeren Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des engeren Vorstands im Sinne des §26 Abs. 2 BGB.

Modell B:

Es kann auch ein Vorstandsteam gewählt werden, das aus mindestens zwei Frauen

besteht. Die Aufgaben werden innerhalb des Vorstandsteams aufgeteilt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den engeren Vorstand vertreten.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandsteams gemeinsam im Sinne des §26 Abs. 2 BGB. Das Vorstandsteam muss aus seiner Mitte heraus eine Ansprechpartnerin bestimmen. Diese ist dem Diözesanbüro zu melden.

Die Mitglieder sind von der Aufgabenverteilung des Vorstandsteams in Kenntnis zu setzen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. den Beisitzerinnen
2. der Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V.
3. der Zweigvereinsvertreterin der Landfrauenvereinigung im KDFB Landesverband Bayern e.V.
4. dem Geistlichen Beirat/der Geistlichen Beirätin (mit beratender Stimme)
5. den Leiterinnen der Gruppen des Zweigvereins

Die Mehrheit des Vorstands muss katholisch sein. Nur Mitglieder des Verbandes können Vorstandsmitglieder werden.

Wahl und Arbeitsweise des Vorstandes

Die stimmberechtigten Mitglieder des Zweigvereinsvorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. In begründeten Fällen ist eine weitere Amtszeit möglich. Alternativ kann der Vorstand für zwei Jahre gewählt werden. Dann ist eine fünfmalige Wiederwahl zulässig. Die Zahl der Beisitzerinnen legt der Zweigverein fest.

Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied des Vorstandes aus, so übernimmt eine Stellvertreterin die Aufgaben. Eine Nachwahl zählt nicht zur Wiederwahl. Bis zu einer Wahl zur Ergänzung bleibt der bisherige Vorstand des Zweigvereins im Amt. Dem Vorstand steht ein Geistlicher Beirat / eine Geistliche Beirätin zur Seite. Dies muss eine fachlich geeignete Person sein, z.B. der Ortspfarrer, Mitarbeiterinnen im pastoralen bzw. kirchlichen Dienst oder andere geeignete Personen mit entsprechender Ausbildung. Er / Sie fördert die Bereitschaft, aus dem Geist des Evangeliums heraus die verbandliche Arbeit zu prägen und zu gestalten. Der Geistliche Beirat / die Geistliche Beirätin wird von den Vorstandsmitgliedern des Zweigvereins in das Amt berufen und hat beratende Stimme im Vorstand.

Die Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. und der

Landfrauenvereinigung des KDFB Landesverband Bayern e.V. werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt (ggf. 2 Jahre, analog zur Wahlperiode ZV-Vorstand) und sind stimmberechtigte Mitglieder im erweiterten Vorstand des Zweigvereins. Die Gruppenleiterinnen des Zweigvereins sind kraft ihres Amtes Mitglieder im erweiterten Vorstand.

Zur Vorstandssitzung wird durch die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin (ein Vorstandsteammitglied) in Schrift-, Text- oder elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden. Außerordentliche Sitzungen des Vorstandes hat die Vorsitzende (ein Vorstandsteammitglied) einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin (einem Vorstandsteammitglied) geleitet.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin (zwei Vorstandsteammitgliedern) zu unterzeichnen und bei der darauffolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins
- Planung, Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten, Projekten und Veranstaltungen
- Führung der Geschäfte des Zweigvereins
- Aufstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- jährlicher Kassenbericht für die Mitgliederversammlung und das zuständige Finanzamt
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Beschlussfassung über Neuaufnahmen, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern

- Vertretung des Zweigvereins auf Pfarrei- und Kommunalebene
- Teilnahme bei der Delegiertenversammlung des Diözesanverbandes, bei der Dekanatskonferenz und bei Veranstaltungen auf Diözesan- und Dekanatssebene
- Weitergabe von Informationen von Diözesan-, Landes- und Bundesebene
- Weitergabe von wichtigen Informationen an den Diözesanverband.

§ 15 Kassenprüferinnen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden einer Kassenprüferin während der Wahlperiode wählt die Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin, die bis zur nächsten regulären Neuwahl im Amt bleibt.

Die Kassenprüferinnen haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal für ein Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§16 Auflösung des Zweigvereins

Zur Auflösung des Zweigvereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Vor dieser Mitgliederversammlung ist der Diözesanvorstand mindestens sechs Wochen vorher zu informieren und zur Versammlung einzuladen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der über die Auflösung des Zweigvereins entschieden werden soll, ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung des Zweigvereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollten weniger als zwei Drittel aller Mitglieder zur Versammlung anwesend sein, ist binnen sechs Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins genügt dann die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung eines Zweigvereins erlischt die Mitgliedschaft im KDFB nicht. Sie wird automatisch als Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband Passau fortgeführt.

§ 17 Zusammenschlüsse/Fusionen

Eine Möglichkeit, um den Fortbestand eines Zweigvereins zu sichern, kann der Zusammenschluss mit einem anderen Zweigverein sein.

Zum Zusammenschluss von zwei oder mehr Zweigvereinen ist je eine Mitgliederversammlung der beteiligten Zweigvereine mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Diözesanvorstand ist mindestens 6 Wochen vor diesem Termin zu benachrichtigen. Zur Beschlussfassung über die Fusion von Zweigvereinen ist die mehrheitliche Zustimmung aller stimmberechtigten Anwesenden notwendig. Das Protokoll der Mitgliederversammlungen ist dem Diözesanvorstand innerhalb von vier Wochen zuzusenden.

Die betreffenden Zweigvereine einigen sich über die Namensgebung. Doppelnamen sind empfehlenswert.

Es empfiehlt sich, dass zu Beginn die Zweigvereine in der neuen Vorstandschaft gleichermaßen vertreten sind. Neuwahlen können – müssen aber nicht - angesetzt werden.

Das eventuell noch bestehende Bank- oder Kassenguthaben der Zweigvereine wird zusammengeführt.

Bei der ersten konstituierenden Sitzung der zukünftigen Vorstandschaft wird der jeweilige Bestand des noch bestehenden Bank- oder Kassenguthaben und die Übergabe / Zusammenführung in der Chronik vermerkt.

Sollte einer der betreffenden Zweigvereine ein eigener eingetragener Verein (e.V.) sein, so muss die Namensänderung und die neue Vorstandschaft dem Amtsgericht mitgeteilt und die vereinsrechtlichen Vorgaben befolgt werden.

§ 18 Vermögensrechtliche Bestimmungen

Den Mitgliedern stehen die im BGB § 716, Abs. 1, bezeichneten Rechte nicht zu.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuwendungen des Vereins. Der Verein wird durch Tod oder Insolvenz eines Mitgliedes nicht aufgelöst. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Zweigvereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Katholischen Deutschen Frauenbund Diözesanverband Passau e.V. Besteht ein solcher

Diözesanverband nicht, löst er sich ebenfalls auf oder wird er aufgehoben, fällt das Vereinsvermögen dem KDFB Landesverband Bayern e.V. zu. Die jeweiligen Vermögensempfänger haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 20 Schlussbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten, ohne nochmalige Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Zustimmung des Diözesanverbandes in Kraft.